



GEMEINDE VEITSBRONN

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlage der Gemeinde Veitsbronn (Notunterkunfts-Gebührensatzung)

vom 22.09.2011

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (G v. 22.07.2008, 460, ber. S. 580) erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Benutzung der zugewiesenen gemeindlichen Notunterkünfte und der dazugehörigen Einrichtung in gemeindlichen Notunterkünften sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Notunterkunftsanlagenbenutzungssatzung verfügt wurde. Mehrere volljährige Benutzer einer Notunterkunftseinheit haften als Gesamtschuldner, wenn sie miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder eine eheähnliche Gemeinschaft bilden.

§ 3

Gebührenpflicht

Nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben für:

- a) die Benutzung von gemeindlichen Notunterkünften
- b) die Benutzung von gemeindlichen Gemeinschaftsunterkünften
- c) die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen

§ 4

Gebührenberechnung

Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben.

§ 5

Gebührenhöhe für die Benutzung gemeindlicher Notunterkünfte

- a) Die monatlichen Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft in Veitsbronn, Nürnberger Strasse 8 betragen pro m² für die zugewiesene Wohnfläche 9,20 €.
- b) Im Rahmen der Widereinweisung in Wohnungen (zugewiesene Wohnungen) beträgt die Benutzungsgebühr die Höhe der monatlichen Miete.

§ 6 Nebenkosten

- (1) Die Nebenkosten sind in der Benutzungsgebühr als Pauschale enthalten.
- (2) Für die Stromversorgung wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 € pro Person erhoben.

§ 7 Gebühren für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen

Für die Überlassung der Schlüssel wird ein Pfand in Höhe von 25,00 € festgesetzt.

§ 8 Erhöhte Benutzungsgebühr wegen Fehlbelegung

Als Benutzungsgebühr wegen Fehlbelegung wird festgelegt:

- a) Während der ersten drei Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen zur Erhebung einer Fehlbelegungsgebühr wird keine erhöhte Benutzergebühr erhoben.
- b) Danach verdoppelt sich die Benutzungsgebühr alle drei Monate.
- c) Die Benutzungsgebühr darf jedoch maximal 45% (fünfundvierzig) des verfügbaren Nettoeinkommens der Benutzer betragen.

Diese Obergrenze soll für den Ehegatten/Lebensgefährten um 10% (zehn) und für jedes im Haushalt befindliche Kind um 5% (fünf) ermäßigt werden. Wobei eine Untergrenze von 20% des verfügbaren Nettoeinkommens nicht unterschritten werden darf.

§ 9 Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit Beginn des Monats, für den sie zu entrichten sind. Sie sind spätestens am dritten Werktag eines Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde Veitsbronn zu überweisen.
- (2) Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu zahlen.

§ 10 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 11 Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Gemeinde ist nur nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig.

§ 12 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.
- (3)

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.11.2011 in Kraft.

Veitsbronn, 26.09.2011

Peter Lerch
Erster Bürgermeister